



presserat

**Vorsitzendenentscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 0549/25/2-BA**

Beschwerdeführung:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **23.09.2025**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Nachrichtenagentur veröffentlicht am 08.06.2025 eine Meldung unter der Überschrift „Mehrheit hält Festhalten an Zurückweisungen für richtig“ über eine Umfrage eines bekannten Meinungsforschungsinstituts. 64 Prozent gaben in einer Befragung eines (namentlich genannten) Umfrageinstituts für eine (namentlich genannte) Zeitung an, dies für (eher) richtig zu halten, 23 Prozent hielten es für (eher) falsch, 13 Prozent antworteten mit „weiß nicht“ oder machten keine Angabe. Befragt worden seien am 05.06. und 06.06.2025 nach Angaben der Zeitung 1.002 Bürger ab 18 Jahren.

II. Der Beschwerdeführer trägt unter anderem vor, es bestehe ein Widerspruch zwischen der empirisch dünnen Basis und der in der Überschrift behaupteten „breiten Unterstützung in der Bevölkerung“.

III. Die Rechtsabteilung trägt unter anderem vor, die der Berichterstattung zugrundeliegende Meldung beruhe auf einer repräsentativen Erhebung eines anerkannten Meinungsforschungsinstituts. Die explizite Kennzeichnung als „repräsentativ“ im Sinne der Richtlinie 2.1 des Pressekodex im Text sei jedoch leider unterblieben. Dieses formale Versäumnis, das man selbstverständlich bedauere, sei auf ein redaktionelles Versehen zurückzuführen. Man habe die betroffene Meldung mit einem entsprechenden Hinweis versehen und die berichtigte Fassung dieser Stellungnahme beigefügt.

IV. Der von der Beschwerdegegnerin vorgelegten Meldung mit Zeitstempel vom 08.06.2025 ist folgender Hinweis vorangestellt: „ACHTUNG: Im ersten Absatz fehlt der Hinweis, dass es sich um eine repräsentative Umfrage handelt. Der zweite Satz muss daher richtig lauten: ,64 Prozent gaben in einer repräsentativen [Name Meinungsforschungsinstitut]-Befragung für [Name Zeitung] an, dies für (eher) richtig zu halten...“

B. Erwägungen des stv. Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses

Der stv. Vorsitzende des Beschwerdeausschusses erkennt in der Meldung unter der Überschrift „Mehrheit hält Festhalten an Zurückweisungen für richtig“ einen Verstoß gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex festgeschriebene journalistische Sorgfaltspflicht.

Wie die Beschwerdegegnerin in ihrer Stellungnahme eingestellt, ist in der streitgegenständlichen Veröffentlichung die explizite Kennzeichnung als „repräsentativ“ im Sinne der Richtlinie 2.1 des Pressekodex unterblieben. Insofern die Umfrage wie berichtet tatsächlich repräsentativ war, ist hierin ein minderschwerer Sorgfaltswiderruf zu sehen.

C. Ergebnis

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 2 des Pressekodex erteilt der stv. Vorsitzende des Beschwerdeausschusses der Redaktion gemäß § 7 Abs. 2 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Richtlinie 2.1 – Umfrageergebnisse

Bei der Veröffentlichung von Umfrageergebnissen teilt die Presse die Zahl der Befragten mit, den Zeitpunkt der Befragung, die Fragestellung sowie wer die Umfrage in Auftrag gegeben hat. Zugleich muss mitgeteilt werden, ob die Ergebnisse repräsentativ sind.

Sofern die Umfrage auf eigene Initiative des Meinungsbefragungsinstitutes entstanden ist, soll dies bei der Veröffentlichung der Umfragedaten vermerkt werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter
<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>

Deutscher Presserat Postfach 12 10 30 10599 Berlin

Fon: 030/367007-0 Fax: 030/367007-20 E-Mail: info@presserat.de www.presserat.de

